

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer B in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Kalenderjahr 2026

1. Festsetzung der Grundsteuer B

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert) wird hiermit für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Grundsteuer B für das Veranlagungsjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Jahr 2025 (438 v. H.) festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Ein Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei den Eigentumsverhältnissen oder ein Zustellerwechsel eingetreten sind.

2. Zahlungsaufforderung

Grundsteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten die Grundsteuer 2026 entsprechend der im letzten Grundsteuer-Mehrjahresbescheid festgesetzten Beträge und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der im Grundsteuerbescheid 2025 angegebenen Konten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Verspätete Zahlungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belastet.

Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid 2026 zugeht, gilt dieser.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Finanzverwaltungsamt
Abt. Kommunale Steuern und Abgaben
St.-Georg-Str. 109
18055 Rostock

4. Hinweis

Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, er befreit nicht von der Zahlungspflicht.

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer bis zur Entscheidung des Finanzamtes über die Zurechnungsfortschreibung auf den Erwerber Grundsteuerschuldner.

Grundstückskaufvertragliche Vereinbarungen zum Besitzübergang haben nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber. Die öffentlich-rechtliche Steuerschuld ändert sich hierdurch nicht.

Ist das Grundstück, das Wohnungseigentum oder das grundstücksgleiche Recht mehreren Personen steuerlich zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

Rostock, 12.01.2026



Anja Giese
Amtsleiterin Finanzverwaltungsamt